

3352/J XX.GP

der Abgeordneten Martina Gredler und PartnerInnen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und
Studienabschlüsse nach § 70 UniStG

Die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluß eines
inländischen Diplom - oder Doktoratsstudiums (Nostrifizierung) wurde im neuen
Universitäts - Studiengesetz - im Vergleich zum Allgemeinen Hochschul - Studien -
gesetz - in leicht veränderter Form normiert. Dadurch ergeben sich
insbesondere bezüglich der Berechtigung zur Antragstellung
Interpretationsprobleme, die einer präzisen Klärung bedürfen.

Die entsprechende Formulierung in § 40 Abs. 1 AHStG lautet:

"(1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die sich
nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifi -
zierung eine der Voraussetzungen darstellt, ... , sind berechtigt, die
Anerkennung dieses Studienabschlusses als Abschluß eines ordentlichen
Studiums ..., zu beantragen“.

§ 70 Abs. 2 UniStG hingegen legt diesbezüglich fest:

„(2).. Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, daß die Nostrifizierung
zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des
Antragstellers in Österreich erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den
Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende
Anfrage

1) Ist die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade derzeit zwingend
aufgrund der Bestimmungen des § 70 UniStG durchzuführen, auch wenn in
der betreffenden Studienrichtung noch keine neuen Studienpläne gemäß
UniStG erlassen wurden?

- 2) Welche Auswirkungen bezüglich der Antragsberechtigung ergeben sich aus den - im Vergleich zum AHStG - geänderten gesetzlichen Bestimmungen zur Nostrifizierung?
- 3) Gibt es seitens Ihres Ressorts einen Durchführungserlaß zur authentischen Interpretation des oben zitierten § 70 Abs. 2, zweiter Satz UniStG?
- 4) Welche konkreten Sachverhalte müssen gegeben sein, damit der Nachweis erbracht werden kann, „daß die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist“?
- 5) Wurden an österreichischen Universitäten oder Hochschulen bereits Nostrifizierungen nach dem UniStG durchgeführt? Liegen diesbezüglich bereits Erfahrungen über Probleme, Schwierigkeiten o.ä. vor?